



Deutscher Alpenverein
Sektion Konstanz

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung der Sektion Konstanz des Deutschen Alpenvereins e.V.

in der MV vom 20.03.2025 gemäß § 25 der Satzung beschlossen

1. Einberufung und Beschlussfähigkeit

- 1.1. Der Vorstand soll den Termin der alljährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 22 Abs. 1 Satz 1) und - soweit er schon Tagesordnungspunkte beschlossen hat, auch diese - im letzten Mitteilungsheft der Sektion des vorausgegangenen Jahres sowie auf der Webseite fristgerecht bekanntgeben.
- 1.2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

2. Teilnahme- und Stimmrecht

- 2.1. Jedes Mitglied der Sektion Konstanz des Deutschen Alpenvereins e.V. ist zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.
- 2.2. Jedoch sind nur volljährige Mitglieder stimm- und wahlberechtigt und können gewählt werden. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, jedoch nicht gewählt werden. (§ 6 Abs. 1 und 2)
- 2.3. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und muss persönlich in Anspruch genommen werden.

3. Versammlungs- und Wahlleitung

- 3.1. Der*die 1. oder 2. Vorsitzende der Sektion leitet die Mitgliederversammlung (Versammlungsleitung). Die Moderation kann delegiert werden.
- 3.2. Die Wahl für die Amtsträger*innen der Sektion (§ 23 Abs. 1 Buchst. e) leitet eine von der Versammlung zu wählende Wahlleitung.
- 3.3. (a) Die Versammlungsleitung
 - kann anordnen, dass nur Mitgliedern der Zutritt erlaubt wird,
 - kann die Reihenfolge der Tagesordnung ändern, wenn dies zur sachgemäßen Durchführung der Versammlung in angemessener Zeit erforderlich ist
 - schließt die Versammlung.

- (b) Er*sie kann unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen
 - die Versammlung unterbrechen
 - die Reihenfolge der Redner überwachen und das Wort erteilen,
 - die Redezeit beschränken und das Wort entziehen, ggfs. auch den Wortentzug durchsetzen
 - Versuche heimlicher Tonbandaufnahmen unterbinden
 - und die Rednerliste schließen, wenn die Mehrheit den Schluss der Debatte verlangt.
- (c) Die Versammlungsleitung
 - ist zuständig für die Formulierung der Anträge, die Art und den Gang der Abstimmung und für die Verkündung der Beschlüsse,
 - sorgt dafür, dass über Anträge zur Geschäftsordnung zuerst abgestimmt wird.

3.4. Für die Wahlleitung gelten die Sätze (b) und (c) entsprechend.

4. Anträge von Mitgliedern

4.1. Die Versammlungsleitung kann den Antrag von Mitgliedern zurückweisen, wenn er

- nicht Gegenstände des § 23 Nr. 1 betrifft,
- oder nicht rechtzeitig eingereicht worden ist (§ 22 Abs. 1 Satz 2),
- oder nicht begründet und ohne Bezeichnung konkreter Tatsachen eingereicht ist.

4.2. Absatz 1 gilt nicht,

- wenn eine Person benannt wird, die zu einer Wahl ansteht; die Versammlungs- bzw. Wahlleitung kann jedoch den Antragsstellenden oder den zu Wählenden zu einer Begründung bzw. Vorstellung auffordern.
- für begründete Anträge, die auf den Tagesordnungsgegenstand der Änderung einer Satzungsbestimmung bezogen und mindestens 2 Wochen nach der Bekanntgabe des Wortlauts der beabsichtigten Änderung auf der Webseite, jedoch spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle zu Händen des Vorstands eingegangen sind.

5. Anträge zur Geschäftsordnung

5.1. Geschäftsordnungsanträge zur Regelung des Verfahrens der Mitgliederversammlung können jederzeit gestellt werden. Sie sind umgehend zu behandeln und unterbrechen die Behandlung des laufenden Tagesordnungspunktes. Vor der Entscheidung über den Geschäftsordnungsantrag darf die Behandlung des laufenden Tagesordnungspunktes nicht fortgesetzt werden.

5.2. Bei Geschäftsordnungsanträgen ist ein*e Redner*in für und ein*e Redner*in gegen den Geschäftsordnungsantrag zu hören. Dann erfolgt sofort die Abstimmung über den Geschäftsordnungsantrag. Gibt es keine Gegenrede gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen.

5.3. Zulässige Geschäftsordnungsanträge sind beispielsweise:

- Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- Antrag auf Schluss der Redeliste
- Antrag auf Begrenzung der Redezeit
- Antrag auf Vertagung
- Antrag auf Unterbrechung der Versammlung
- Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Antrag auf Verweisung an ein anderes Gremium

5.4. Anträge auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung, Schluss der Redeliste oder Begrenzung der Redezeit können nur von stimmberechtigten Teilnehmer*innen gestellt werden, die selbst zur Sache noch nicht gesprochen haben.

5.5. Änderungsanträge können von allen anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern während des aufgerufenen Tagesordnungspunktes eingebracht werden.

5.6. Gibt es innerhalb eines Antrags Änderungsanträge, wird zunächst über diese und im Anschluss über den Gesamtantrag abgestimmt. Bei mehreren konkurrierenden Änderungsanträgen wird über den jeweils weitreichendsten zuerst abgestimmt. Die Entscheidung hierüber trifft die Versammlungsleitung.

6. Abstimmung

6.1. Ein Mitglied ist, von den Fällen des § 34 BGB abgesehen, auch dann rede- und stimmberechtigt, wenn es um seine eigene Person geht.

6.2. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen, wenn nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.

6.3. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Satzung §23 Abs. 2). Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

6.4. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder (Satzung §23 Abs. 3).

6.5. Auch wenn bei der Beschlussfassung, insbesondere bei der Stimmenauszählung, Form- oder Zählfehler begangen worden sind, gilt ein Beschluss als wirksam zustande gekommen bzw. mehrheitlich als gefasst, wenn - soweit erforderlich, nach Rücksprache mit den Stimm- bzw. Stimmauszählenden - für die Versammlungs-/Wahlleitung offensichtlich erkennbar ist, dass der Form- oder Zählfehler keine Relevanz für das Abstimmungsergebnis hat (Ergänzung von § 23 Abs. 4).

6.6. Findet ein Antrag auf Widerruf der Bestellung eines Amtsträgers nach § 23 Abs. 1 e) in der Mitgliederversammlung keine Mehrheit oder wird eine erhebliche Kritik gegen den Betroffenen oder seine Amtsführung in der Versammlung vorgetragen oder erkennbar, so kann er die Vertrauensfrage stellen.

7. Wahlen

- 7.1. Ein*e Abwesende*r kann gewählt werden, wenn der Mitgliederversammlung vor der Wahl eine Erklärung vorliegt, dass er*sie bereit ist, zu kandidieren und im Fall der Wahl diese anzunehmen
- 7.2. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit (mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen) auf sich vereinigen kann. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Kommt eine absolute Mehrheit nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem nur noch die beiden Kandidat*innen zur Wahl stehen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- 7.3. Bei Wahlen für Amtsträger*innen der Sektion (§ 23 Abs. 1 Buchst. e) ist die Einzelwahl nur bei dem*der 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem*der Schatzmeister*in erforderlich; bei mehr als zwei Kandidat*innen für ein Amt ist, falls erforderlich, die Stichwahl so lange zu wiederholen, bis ein*e Kandidat*in die absolute Mehrheit hat.
- 7.4. Steht eine größere Anzahl von Einzelwahlen bevor, kann, wenn zu Beginn des Wahlakts die Anzahl der stimmberechtigten Anwesenden festgestellt und fortlaufend überwacht wird, die Stimmauszählung auch nach der Subtraktionsmethode erfolgen.
- 7.5. Die Wahlleitung kann statt der Einzelwahl je nach Zahl der Meldungen für die jeweiligen Ämter und je nach Grad des zu erwartenden Einvernehmens bei der Wahl der Vorstandsmitglieder die erweiterte Gesamtwahl, sowie bei der Wahl der Beisitzer*innen, der Fachreferent*innen, des Ehrenrats und der Kassenprüfer*innen - in aufsteigender Folge - die erweiterte oder limitierte Gesamtwahl, Listenwahl oder relative oder strikte Blockwahl vorschlagen. Für die Zustimmung hierfür sowie - nach Widerspruch - für die Beibehaltung der offenen Abstimmung (§ 16 Abs. 2 Satz 2) ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
 - Blockwahl: Bei offener Wahl (z.B. über die Vorstandsämter 4 - 8) ist sie praktisch nur durchführbar, wenn für jedes Amt 1 Kandidat*in zur Verfügung steht.
 - a. "Strikte" Blockwahl:
 - i. Das Mitglied kann dann nur für oder gegen alle vorgelesenen Kandidat*innen stimmen
 - ii. Die "strikte" Blockwahl ist auch bei schriftlicher Abstimmung möglich, wenn - trotz schriftlicher Aufführung der für jeweils 1 Amt vorgesehenen Kandidat*innen - das Mitglied über diese (wie oben) nur insgesamt mit ja oder nein abzustimmen hat.
 - b. relative Blockwahl: Stehen für eine Anzahl von gleichartigen Ämtern mehrere Kandidat*innen zur Verfügung, so kann das Mitglied den auf der Liste aufgeführten Kandidaten je 1 Stimme geben, so dass diejenigen gewählt sind, die relativ die meisten Stimmen bekommen haben; gewählt ist jedoch nur, wer die absolute Mehrheit erreicht hat. Andernfalls wird eine Stichwahl erforderlich. Werden mehr angekreuzt, als wählbar sind, ist der Stimmzettel ungültig.
 - Listenblockwahl: Hier werden, z.B. für den Vorstand, pro Liste so viele Bewerber*innen aufgeführt wie es Vorstandsämter gibt. Das ist z.B. denkbar, wenn die Sektion in 'zwei Lager' gespalten ist und jedes 'Lager' seine eigene 'Vorstandsmannschaft' zur Wahl stellt. Hier haben die Mitglieder zwar eine Alternative, aber sie können einem der Wahlvorschläge nur im Gesamten ihre Stimme geben.

- Gesamtwahl: Die Gesamtwahl ähnelt der Blockwahl, wenn auch hier pro Amt nur ein*e Kandidat*in zur Verfügung steht; bei dieser - als hier bezeichneten- 'limitierten Gesamtwahl' steht es dem Mitglied frei, bei jedem einzelnen Kandidierenden (=Unterschied zur strikten Blockwahl) mit 'Ja' oder 'Nein' oder durch Nicht-Ankreuzen für 'Enthaltung' zu stimmen. Auch für dieses Wahlverfahren werden in der Regel Stimmzettel vorbereitet, auf denen die Kandidat*innen schon aufgeführt sind. Weil es sein kann, dass ein Kandidat mehr Neinstimmen und Enthaltungen als Ja-Stimmen erhält und somit nicht nur als nicht gewählt gilt sondern damit auch das Amt unbesetzt bleibt, empfiehlt sich dieses Verfahren nur, wenn zu erwarten ist, dass jede*r Kandidat*in wenigstens die Mehrheit erreicht.

8. Niederschrift (§ 24)

- 8.1. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muss.
- 8.2. Dafür ist der*die Schriftführer*in oder ein*e zu Beginn der Versammlung zu wählende*r Ersatzschriftführer*in zuständig.
- 8.3. Sie muss von der Versammlungsleitung und von zwei zu Beginn der Versammlung zu wählenden Mitgliedern unterzeichnet sein.

9. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 20.03.2025 mit Beendigung der Abstimmung und ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 20.03.2025

Nils Weidmann
1.Vorsitzender

Thomas Kilian
Schriftführer